

Art. 55 Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

- (1) Der Vollzug des § 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) obliegt der Polizei.
- (2) Oberste Landesbehörde im Sinn des Jugendschutzgesetzes ist das Staatsministerium.
- (3) Der Vollzug des § 28 JuSchG obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.